

In rückwirkendem Sinne ist also nur die Stellung des Originalwerkes verändert worden, wenn seine Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist. Es ist demnach kein Zweifel darüber vorhanden, daß seit dem 1. Januar 1902 keine neue Bearbeitung in einem andern Verlage erscheinen dürfte als in dem des Originals, selbst wenn sie, wie z. B. die Liszt'sche Fantasie über das Spinnerlied aus dem Fliegenden Holländer, alle Merkmale einer eigentümlichen Komposition an sich trüge.

Alle diejenigen Bearbeitungen aber, die, wie z. B. die erwähnte Liszt'sche, erlaubterweise vor dem 1. Januar 1902 in einem andern Verlage als dem des bearbeiteten Originals erschienen sind, dürfen auch ferner ohne weiteres durch den fremden Verlag vervielfältigt und verbreitet werden, denn die Befugnis des Bearbeiters bzw. seines Rechtsnachfolgers dazu bleibt nach § 62, Satz 2 unberührt.

An dieser klaren Bestimmung hat nun, wie die an uns gerichteten Anfragen erweisen, der Wortlaut des § 63 Zweifel aufkommen lassen, die zu zerstreuen der Zweck dieser Auseinandersetzung ist.

Zunächst muß es doch als ausgeschlossen erscheinen, daß der Gesetzgeber, der eben erklärt hat, gewisse bereits erschienene Bearbeitungen sollen auch ferner erlaubt bleiben, im nächstfolgenden Paragraphen, in dem er von den nicht mehr erlaubten Vervielfältigungen spricht, hierunter eben diese Bearbeitungen mit einbegreife.

Es handelt sich in § 63 vielmehr um alle andern früher erschienenen Vervielfältigungen, die das neue Gesetz, im Gegensatz zu dem bisherigen, mit rückwirkender Kraft verbietet, ohne davon Ausnahmen zuzulassen, wie sie für die »künstlerischen« Bearbeitungen in § 62 festgesetzt worden sind.

Das neue Gesetz behandelt die Werke der Litteratur und der Tonkunst gemeinsam, die Bestimmungen des § 63 umfassen daher auch beide Gebiete, ihre Anwendung ist aber fast ausschließlich auf das litterarische Gebiet beschränkt, wo z. B. die Anthologien, Sammlungen von Reden u. in Betracht kommen.

Der Musikverlag wird durch den § 63 in nur sehr unwesentlichen Fällen betroffen, z. B.:

1. Nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870 war es erlaubt, größere Dichtungen, die nicht, wie Operntexte, nur für die musikalische Komposition Bedeutung haben, ohne Erlaubnis des Textverfassers, mit der Musik zum Abdruck zu bringen. Ein Komponist konnte also »Die versunkene Glocke« von Gerhard Hauptmann, die doch als Drama ohne Hinblick auf eine Vertonung gedichtet worden ist, von Anfang bis Ende komponieren und die hieraus entstandene Oper ohne Einwilligung des Dichters vervielfältigen lassen. Nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 dürfen nur kleinere Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfange als Texte zu einem neuen Werke der Tonkunst ohne Genehmigung des Textverfassers benutzt werden (§ 20).
2. Der gegenwärtig bestehende Zweifel, ob ein noch geschützter Text in Verbindung mit einer gemeinfreien Melodie gleichfalls abgedruckt werden darf, wird durch die Fassung des § 20 (Text zu einem neuen Werke der Tonkunst) in verneinendem Sinne entschieden (vgl. Voigtländer S. 101).

Wenn bei einem Musikverleger Werke erschienen sind, auf welche die angeführten Beispiele Bezug haben, so verbietet ihm der § 63, die Platten, Steine u. hierzu nach dem 1. Juli 1902 weiter zu benutzen.

Bei Bearbeitungen aber, die ein Musikverleger über noch geschützte Werke eines fremden Verlages vor dem 1. Januar

1902 herausgegeben hat, hat er sich nur die Frage vorzulegen, ob diese Bearbeitungen nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 erlaubt waren oder nicht. Im ersteren Falle darf er sie ohne Zeitbeschränkung weiterführen, d. h. von den alten oder neu zu stehenden Platten jederzeit drucken lassen und verbreiten, im verneinenden Falle kann der Berechtigte die Einziehung so lange erwirken, wie die 30jährige Schutzfrist für das Originalwerk dauert.

Berlin, den 20. Juni 1902.

Hugo Bodt,  
in Firma Ed. Bote & G. Bodt.

Willibald Challier,  
in Firma C. A. Challier & Co.

## Dem österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhandel.

Dem Jahresbericht für 1901 der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien entnimmt die »Oesterreichisch-Ungarische Buchhändler-Correspondenz« folgende Stellen:

### Buchhandel.

Auch im verflossenen Jahre konnte eine Besserung des Geschäftsganges nicht beobachtet werden. Die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse wirkten, wie die Korporation der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien bemerkt, auf den Buchhandel zurück. Von verschiedenen Firmen wird namentlich ein Rückgang des letzten Weihnachtsgeschäftes konstatiert, wobei allerdings auch die stets steigende Konkurrenz in Betracht zu ziehen ist. Der Absatz von billigen Geschenkwerten und Kinderbüchern dürfte kaum einen Ausfall erlitten haben; desgleichen ist beim Absatz der Bedürfnisbücher, wie Schul- und Lehrbücher u. dgl., eine gewisse Verschiebung, aber kaum eine wirkliche Abnahme des Absatzes anzunehmen; dagegen erlitt das Geschäft in Luxusbüchern einen Ausfall. Hemmenden Einfluß auf den Bücherverkauf übt auch die von Jahr zu Jahr wachsende Verbreitung von Zeitungen und Zeitschriften aus, da vielen deren Lektüre genügt. Die Produktion am deutschen Büchermarkte ist eine gewaltige; an gediegenen und preiswerten Werken ist gewiß kein Mangel, doch überwiegt die Mittel- und minderwertige Ware, und die Sortimentier bedanken sich mit Sorge, wo die alltäglich angekündigten neuen Erscheinungen ihre Käufer finden sollen. Der österreichische Verlagsbuchhandel hat eine Reihe wertvoller und gediegener Werke geschaffen; viele hiesige Verleger betrachten nicht den Gewinn allein als maßgebend, sondern scheuen bei wissenschaftlicher oder kultureller Bedeutung eines Werkes auch vor Opfern nicht zurück. Dabei hat der österreichische, insbesondere der deutsch-österreichische Verlagsbuchhandel mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen; die Verdrängung des Deutschtums in unserm Staate entzieht ihm mehr und mehr den Boden seiner Existenz; auch die Produktions- und Verkehrsverhältnisse sind minder günstig als im Deutschen Reiche, dessen Verlagsbuchhandel mit dem unsrigen vielfach konkurriert. Weiter ist der Abgang mancher und zumeist der tüchtigsten Gelehrten nach dem Auslande der Entfaltung des Verlagsgeschäfts hinderlich und endlich übt der Umstand einen nachteiligen Einfluß aus, daß Oesterreich trotz der verschiedenen Vorstellungen der Schriftsteller- und Buchhändlerkreise, welche auf dem in Leipzig veranstalteten Verlegerkongreß in besonderer, eindrucksvoller Form zusammengefaßt wurden, der Berner Konvention noch immer nicht beigetreten ist. Der österreichische Autor befindet sich dadurch gegenüber jenen, deren Heimatsländer der Konvention angehören, in einer gefährdeten Stellung, und diese Unsicherheit übt ihre Rückwirkung auf den Verlagshandel, namentlich auf den Musikverlag aus.